

ZH_OBERGERICHT UE180242 vom 1. Februar 2019

ZH Obergericht, 2019-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE180242

FR: ZH_OBERGERICHT UE180242 du 1 février 2019

IT: ZH_OBERGERICHT UE180242 del 1 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) liess bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) mit Eingabe vom 26. Oktober 2016 Strafanzeige gegen die Verwaltungsräte der C._____ AG, D._____ (Präsidentin des Verwaltungsrates und Geschäftsführerin) sowie B._____ (Mitglied des Verwaltungsrates und Geschäftsführer; nachfolgend: Beschwerdegegner 1), wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung etc. einreichen (Urk. 8/1, 8/2/4). Mit Verfügung vom 6. Juli 2018 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Beschwerdegegner 1 ein (Urk. 6).

E. 1.1

Gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen.

E. 1.2

In der Verfügung der hiesigen Kammer vom 18. Oktober 2018 wird im Wesentlichen ausgeführt, gemäss Versandliste der Staatsanwaltschaft sowie der entsprechenden Sendungsverfolgung der Post habe der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers die angefochtene Verfügung am Freitag, 10. August 2018, entgegengenommen. Der letzte Tag der Beschwerdefrist sei somit auf Montag, den 20. August 2018, gefallen. Die Beschwerdeschrift sei auf den 30. August 2018 datiert und gleichentags der Post übergeben worden (Urk. 11 S. 2).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer lässt hierzu zusammengefasst ausführen, die in der Versandliste der Staatsanwaltschaft aufgeführte eingeschriebene Sendung habe die Einstellungsverfügung gegen ihn betroffen. Diese sei am 10. August 2018 entgegengenommen worden. Dagegen werde keine Beschwerde geführt. Weil die Verfügungen gegen die anderen Beschuldigten, D._____ und den Beschwerdegegner 1, in dieser Sendung nicht enthalten gewesen und an den darauffolgenden Tagen nicht nachgekommen seien, sei bei der Staatsanwaltschaft telefonisch um Zustellung der Verfügungen gegen D._____ und den Beschwerdegegner 1 ersucht worden, weil er (der Beschwerdeführer) in diesen Verfahren Privatkläger sei. Die entsprechenden Verfügungen seien am 22. August 2018 per A-Post ver-

- 4 - sandt und am 23. August 2018 empfangen worden. Die Einstellungsverfügungen der drei Beschuldigten seien sich grösstenteils ähnlich, aber nicht identisch. Demnach habe nicht mit dem Erhalt der Einstellungsverfügung gegen den Beschwerdeführer Beschwerde gegen den Beschwerdegegner 1 geführt werden können, zumal ohne Vorliegen der entsprechenden Verfügung deren Inhalt nicht bekannt gewesen sei. Somit habe die

Beschwerdefrist erst mit dem Erhalt der angefochtenen Verfügung am 23. August 2018 begonnen, und die Eingabe am 30. August 2018 sei demnach innert Frist erfolgt (Urk. 13 S. 2).

E. 1.4

Die Staatsanwaltschaft führt hierzu aus, es sei für jeden Beschuldigten eine separate Einstellungsverfügung mit identischem Dispositiv erlassen worden, mit Ausnahme der jeweiligen Ziffer 2, in welcher über eine Entschädigung entschieden worden sei. Aufgrund des Dispositivs sei für den Beschwerdeführer klar gewesen, dass dieses für alle drei Beschuldigten gegolten habe. Deshalb müsste in Bezug auf die Fristwahrung auf den Erhalt der Einstellungsverfügung am 10. August 2018 abgestellt werden. Damit wäre die Eingabe des Beschwerdeführers verspätet (Urk. 18 S. 1).

E. 1.5

In der angefochtenen Verfügung wird der Beschwerdegegner 1 als beschuldigte Person aufgeführt (vgl. Urk. 6 S. 1), in der Einstellungsverfügung betreffend den Beschwerdeführer wird dieser als beschuldigte Person aufgeführt (vgl. Urk. 14/1 S. 1). Wenn auch aus der Begründung der ihn betreffenden Einstellungsverfügung hervorgeht, dass auch das Verfahren gegen den Beschwerdegegner 1 einzustellen sei, wurde dies dem Beschwerdeführer erst mit der Zustellung der angefochtenen Verfügung eröffnet. Aus der Versandliste für eingeschriebene Briefe und der entsprechenden Sendungsverfolgung der Post ergibt sich nicht, welche der drei Einstellungsverfügungen vom 6. Juli 2018 dem Beschwerdeführer am 10. August 2018 zugestellt worden war (vgl. Urk. 9, 10). Zu seinen Gunsten ist – wie von ihm geltend gemacht – davon auszugehen, dass er die angefochtene Verfügung erst nachträglich mit Sendung der Staatsanwaltschaft vom 22. August 2018 per A-Post erhalten hat (vgl. Urk. 3/3). Dies wird von der Staatsanwaltschaft nicht bestritten. Es ist somit davon auszugehen, dass die Beschwerde fristgerecht eingereicht wurde.

- 5 -

E. 2

Es sei die [Staatsanwaltschaft] anzuweisen, das Strafverfahren betreffend ungetreue Geschäftsbesorgung gegen den Beschwerdegegner [1] wieder aufzunehmen.

E. 2.1

Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Partei ist namentlich die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren im Straf- oder Zivilpunkt zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Ein rechtlich geschütztes Interesse ergibt sich daraus, dass die betreffende Person durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar in ihren Rechten betroffen, d.h. beschwert ist; lediglich eine Reflexwirkung genügt nicht (Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur StPO, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 382 N 7). In seinen Rechten unmittelbar verletzt und geschädigt im Sinne von Art. 115 StPO ist mithin, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist (BGE 138 IV 258 E. 2.2).

E. 2.2

Das vorliegend relevante Delikt der ungetreuen Geschäftsbesorgung schützt den Wert des Vermögens als Ganzes. Somit gilt der jeweilige Vermögensinhaber als geschädigte Person. Wenn dies eine Aktiengesellschaft ist, sind weder die Aktionäre noch die Gesellschafter unmittelbar verletzt (Urteil des Bundesgerichts 6B_60/2014 vom 24. Juni 2014 E. 3.3.1).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer lässt in der Beschwerdeschrift ausführen, er habe sich als Privatkläger im Straf- und Zivilpunkt konstituiert. Er habe ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der Einstellungsverfügung (Urk. 2 S. 3).

E. 2.4

Im vorliegend relevanten Strafverfahren warf der Beschwerdeführer als Aktionär der C._____ AG D._____ und dem Beschwerdegegner 1 im Wesentlichen zusammengefasst vor, sie hätten parallel zur C._____ AG die E._____ AG gegründet, ohne dass er darüber informiert worden oder damit einverstanden gewesen sei. Die C._____ AG habe die Geschäftstätigkeit faktisch eingestellt, und sämtliche Geschäfte würden nun über die E._____ AG abgewickelt. Die E._____ AG benutze die Liegenschaften der C._____ AG im F._____ Zürich, habe deren komplette Kundschaft übernommen und könne nun einen unrechtmässigen Gewinn erwirtschaften. Dadurch werde die C._____ AG geschädigt, was einen direkten Einfluss auf sein Vermögen habe, da er durch den Wertverlust seiner Aktien

- 6 - der C._____ AG in seinem Vermögen geschädigt werde (Urk. 6 S. 1). Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer ist jedoch als Aktionär der C._____ AG – wie oben ausgeführt – nicht unmittelbar in seinen Rechten betroffen und folglich nicht beschwerdelegitimiert. Er legt in der vorliegenden Beschwerde nicht dar und es ist auch nicht ersichtlich, dass sich das angezeigte Verhalten gegen ihn als Vermögensinhaber oder Eigentümer gerichtet habe, er macht vielmehr einen indirekten Schaden geltend. Daran vermag nichts zu ändern, dass er sich als Privatkläger im Straf- und Zivilpunkt konstituiert hat. Dass andere Straftatbestände vorliegend erfüllt sein könnten, ist nicht ersichtlich und wurde vom Beschwerdeführer nicht substantiiert vorgebracht.

E. 2.5

Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten. III.

E. 3

Mit Verfügung vom 18. Oktober 2018 wurde dem Beschwerdeführer Frist angesetzt, um zur Frage der Fristwahrung Stellung zu nehmen (Urk. 11). Der Beschwerdeführer liess sich hierzu mit Eingabe vom 24. Oktober 2018 vernehmen (Urk. 13). Mit Verfügung vom 7. November 2018 wurde dem Beschwerdegegner 1 und der Staatsanwaltschaft ebenfalls Frist angesetzt, um zur Frage der Fristwahrung Stellung zu nehmen (Urk. 16). Die Staatsanwaltschaft liess sich mit Eingabe

- 3 - vom 16. November 2018 vernehmen, ohne einen Antrag zu stellen (Urk. 18). Der Beschwerdegegner 1 liess sich innert Frist nicht vernehmen.

E. 4

Da sich die Beschwerde sofort als unbegründet erweist, kann in Anwendung von Art. 390 Abs. 2 StPO auf das Einholen einer Stellungnahme der Staatsanwaltschaft sowie des

Beschwerdegegners 1 zur Sache verzichtet werden.

E. 5

Infolge Neukonstituierung der Kammer ergeht der vorliegende Entscheid in anderer als den Parteien ursprünglich angekündigter Besetzung. II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.